

- (6) Die Rechnung ist innerhalb von 21 Tagen zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Wurde zur Begleichung der Rechnung das Lastschriftverfahren vereinbart, so ist der Aussteller dazu verpflichtet, dem Auftraggeber Betrag und Belastungsdatum im Vorfeld mitzuteilen. Die Vorinformation (Pre-Notification) erfolgt spätestens einen Werktag vor Kontobelastung.
- (7) Bei Zahlungsverzug werden zusätzlich zu den gesetzlichen Verzugszinsen angemessene Mahngebühren erhoben. Die Veranstaltungsleitung kann darüber hinaus die weitere Ausführung der laufenden Leistungen bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Leistungen Vorauszahlung verlangen.

6. Standzuteilung

- (1) Detailfragen zur Veranstaltungsorganisation / -ablauf (bspw. Standbau, Auf- und Abbau, Bestellungen, Beiträge im Veranstaltungsforum, Werbemittel) sind an die Veranstaltungsleitung, Perchtinger Straße 10, 81379 München zu richten.
- (2) Es gelten folgende Mindestbeteiligungsgrößen: Reine Standfläche 18 qm, Kompletstand 9 qm sowie Präsentationseinheit 2 laufende Meter.
- (3) Die Standzuteilung erfolgt nach gründlicher Prüfung aller Angaben und Wünsche – mit einer Priorisierung nach Auftragsingang.
- (4) Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (5) Abweichungen der zugewiesenen Platzierung gegenüber diesen Wünschen ergeben sich aus dem vorliegenden Gesamtbedarf sowie den tatsächlich vorhandenen Umsetzungsmöglichkeiten und berechtigen nicht zu einer Stornierung.
- (6) Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst Dritten zu überlassen oder zu tauschen.
- (7) Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.
- (8) Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung bzw. Erweiterung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese berechtigt nicht zur Minderung bzw. Erhöhung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.
- (9) Die Veranstaltungsleitung kann nach Zulassung des Ausstellers diesem eine andere als die in der Zulassung vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen oder die ursprüngliche Fläche verschieben, wenn dies bei nicht vollständiger Vermietung der von der Veranstaltungsleitung angebotenen Ausstellungsflächen zur Wahrung des Gesamtbildes erforderlich ist oder dies zur Realisierung weiterer Interessen notwendig wird und dem Aussteller eine nach Lage und Größe im wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.
- (10) Im Falle von behördlichen Auflagen, die auch die Standfläche des Ausstellers betreffen, ist die Veranstaltungsleitung zur Befriedigung dieser Auflagen berechtigt, die angemeldete und /oder zugelassene Ausstellungsfläche in der Größe bis max. 10% der gebuchten Flächengröße zu verändern oder die ursprüngliche Fläche zu verschieben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

7. Rücktritt / Vertragsaufhebung

- (1) Wird dem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von der Veranstaltungsleitung ganz oder teilweise ein Rücktritt von der Anmeldung oder eine Vertragsaufhebung zugestanden, so hat der Aussteller der Veranstaltungsleitung dafür eine pauschale Entschädigung (Schadenspauschale) zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Schadenspauschale hängt davon ab, wann der Veranstaltungsleitung die schriftliche Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner verbindlichen Anmeldung oder dem erfolgten Vertragsabschluss Abstand nehmen zu wollen. Die Höhe der Schadenspauschale in % bezieht sich auf die Entgelte und die Vergütungen, die der Veranstaltungsleitung bei Vertragsdurchführung zustünden:
 - Weniger als vier Monate vor dem ersten Veranstaltungstag: 100%
 - Vier Monate oder mehr vor dem ersten Veranstaltungstag: 50%
- (3) Zusätzlich zu der Schadenspauschale hat der Aussteller die auf seine Veranlassung entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu ersetzen.
- (4) Weist der Aussteller nach, dass der Veranstaltungsleitung kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der niedriger ist als die Schadenspauschale, hat er nur den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten.
- (5) Der Antrag auf Rücktritt oder Vertragsaufhebung kann nur schriftlich erfolgen.
- (6) Der Rücktritt oder die Vertragsaufhebung ist nur dann rechts-wirksam vereinbart, wenn die Veranstaltungsleitung schriftlich hierzu ihr Einverständnis gegeben hat.
- (7) Die Veranstaltungsleitung kann ihr Einverständnis davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Veranstaltungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen.
In diesem Fall hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Etwa entstehende Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Ausstellers.

8. Änderungen / Höhere Gewalt

- (1) Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht von der Veranstaltungsleitung zu vertreten sind, berechtigen diese, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen.
- (2) Bei Absage der Veranstaltung mehr als sechs Wochen, längstens jedoch drei Monate vor dem festgesetzten Beginn, werden 25% der Flächenmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten.
- (3) Muss die Veranstaltung / Ausstellung infolge höherer Gewalt, extremen Wetterlagen oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

Vorbemerkungen

Die technischen Richtlinien sind bindend für alle Aussteller. Sie enthalten Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse der Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausstattung der Veranstaltung bieten sollen. Die geltenden Bauordnungs-, Brandschutz und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Die Veranstaltungsleitung behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind, kann die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden. Weitere Bedingungen zur Sicherheit und zum Messestandbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

1. Technische Daten und Ausstattung der Halle

1.1. Hallendaten

Hallenhöhe: 5,86m – 6,50m
Boden-Belastung: 500kg/m² Technische Richtlinien

1.2. Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung, Stromanschlüsse

3 x Bodentanks (West + Süd + Ost)
Je Bodentank: 1 x dreiphasiger 32A CEE, 1 x 16A CEE, 3 x einphasige Schuko

1.3. Elektroversorgung

Die Elektroversorgung der Stände erfolgt in der Halle in den meisten Fällen aus den Versorgungskanälen im Hallenboden.

1.4. Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen, sowie WLAN erfolgt in allen Hallen gegen Auftrag an den zuständigen Servicepartner.

1.5. Sprinkleranlagen

Die Halle sowie die Nebenräume sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Diese müssen aus brandschutz- und versicherungstechnischen Gründen einen Sicherheitsabstand von mehr als 1,00 m zur Standobergrenze haben.

1.6. Heizung, Lüftung

Die Halle ist mit einer Heizungs- und Lüftungsanlage ausgestattet.

1.7. Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Veranstaltungsleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die Veranstaltungsleitung nicht.

2. Verkehrsordnung

2.1. Regelungen

Um einen reibungslosen Ablauf während der Auf- und Abbauphase und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten. Im gesamten Gelände und auf veranstaltungseigenen

Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der Veranstaltungsleitung ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

2.2. Parken

Das Parken von Fahrzeugen aller Art vor der Halle außerhalb der gekennzeichneten Flächen und vor den Ausgängen, ist während der Laufzeit der Veranstaltung unzulässig. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Während der Auf- und Abbauphase dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an ausgewiesenen Stellen halten. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind die Fahrzeuge sofort zu entfernen und können auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

3. Sicherheitsbestimmungen

3.1. Flächen für die Feuerwehr, Hydranten

Die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Gekennzeichnete Feuerlöscheinrichtungen in der Halle und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unzugänglich oder unkenntlich gemacht werden. Die Druckschläuche der Wandhydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke (z.B. Behälter, Becken) verwendet werden.

3.2. Rettungswege und Notausgänge

Sämtliche Rettungswege sind jederzeit (während Auf- und Abbau, sowie während der Veranstaltungslaufzeit) in voller Breite freizuhalten. Die Türen von Rettungswegen müssen von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und deren Kennzeichnungen dürfen nicht verbaut, überbaut, verhängt, versperrt oder unkenntlich gemacht werden. Die Gänge in den Hallen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege.

3.3. Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt, zugebaut, verhängt, versperrt oder unkenntlich gemacht werden.

3.4. Standnummerierung

Alle Stände werden von der Veranstaltungsleitung mit Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet, soweit dies technisch möglich ist.

3.5. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Veranstaltungshalle während der Laufzeit der Veranstaltung erfolgt durch die Veranstaltungsleitung. Während der Auf- und Abbauphase besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall von den Ausstellern über das Serviceheft

selbst beauftragen. Standwachen dürfen ausschließlich nur durch die von der Veranstaltungsleitung beauftragten Sicherheitsfirma gestellt werden.

4. Brandschutz

4.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien

Zum Ausstatten (Dekorieren) und als Vorhänge dürfen nur mindestens schwerentflammbare Gegenstände und Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub und Nadelholz sind ausschließlich im frischen Zustand zu verwenden. Leichtentflammbare Baustoffe wie Papier, Stroh-, Bast- oder Schilfmatten dürfen zu Dekorationszwecken nicht verwendet werden.

Loses Verpackungsmaterial (Zeitungen, Holzwolle u. ä.) ist in festen Kartonagen unterzubringen. Verpackungsmaterial darf an den Ständen nur für den Tagesbedarf bereitgehalten werden. Hinweis: Die Schwerentflammbarkeit von Baustoffen muss nachgewiesen werden:

- DIN 4102 Teil 1, Klasse B1, Verwendbarkeitsnachweis (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis bzw. allgemein bauaufsichtliche Zulassung)
- DIN 4102 Teil 4, Klasse B1, für klassifizierte Baustoffe (z.B. Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101), oder
- DIN EN 13501 Teil 1, mind. Klasse C-s3, d2, bestätigt durch einen Verwendbarkeitsnachweis eines anerkannten Prüfinstitutes

Eine Kopie des Nachweises ist der Veranstaltungsleitung rechtzeitig vor dem Standaufbau zu übermitteln.

4.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge sind als Ausstellungsgegenstände in der Halle genehmigungspflichtig. Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie aus eigenem Antrieb nicht gefahren werden können und von außen gegen wegrollen gesichert auf einer statisch geeigneten Unterlage abgestellt werden. Bei Ausstellungsfahrzeugen ist die Batterie der Fahrzeuge abzuklemmen, der Treibstofftank ist auszubauen oder mit einem Löschmittel zu inertisieren.

4.3. Explosionsgefährliche Stoffe

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf der Veranstaltung nicht ausgestellt werden.

4.4. Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind, unabhängig und vorbehaltlich behördlicher Genehmigung, erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Veranstaltungsleitung zulässig. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnis- und Befähigungsscheins vorzulegen. Zur Genehmigung müssen Angaben zu Ort und Zeitpunkt der Vorführung, Anzahl und Art der Effekte, Zulassungsnummern der Effekte (BAM), Dauer der Effekte, erforderliche Sicherheitsabstände sowie eine Gefährdungsbeurteilung gemacht werden. Die erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig, mindestens jedoch sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig einzureichen. Ein Anspruch auf Genehmigung seitens der Veranstaltungsleitung besteht nicht.

4.5. Nebelgeräte

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist bei der Veranstaltungsleitung vorher schriftlich zu beantragen und erst nach Vorliegen der Erlaubnis zulässig. Alle Genehmigungsanträge müssen

spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden. Kosten für Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen ebenso wie Kosten für einen Feuerwehreinsatz bei Auslösung der Brandmeldeanlage werden dem Verursacher weiterverrechnet.

4.6. Brennbare Flüssigkeiten

Der Gebrauch von Lösungsmittelhaltigen Lacken und Farben ist in der Veranstaltungshalle verboten. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb der Hallen ist ebenso unzulässig. Reinigungsmittel, die Gesundheit schädigende Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden. Die Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklassen F+, F und R10 in der Halle ist generell verboten.

4.7. Technische Gase

Die Lagerung und Verwendung von Druckgas in der Veranstaltungshalle und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der Veranstaltungsleitung verboten. Die Verwendung von Flüssiggasen ist untersagt. Bei der Nutzung von anderen technischen Gasen ist die Bevorratung im Stand auf die geringste mögliche Menge zu beschränken und gegebenenfalls ist der Behälter auch mehrmals täglich zu erneuern. Gasflaschen müssen über zugelassene Sicherheitsventile verfügen und bei Betriebschluss verschlossen werden. In den Hallen darf nur eine einzelne Flasche brennbarer technischer Gase bis zum Füllgewicht von max. 5 kg verwendet werden. Nichtbrennbare technische Gase sind auf max. 14 kg beschränkt. Am Stand darf sich nur die angeschlossene Gebrauchsflasche befinden. Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

4.8. Luftballons

Die Verwendung von Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in der Halle verboten. Mit Sicherheitsgas gefüllte Ballons, die statisch fest verankert sind, können auf Antrag von der Veranstaltungsleitung genehmigt werden. Dies gilt auch für das Verteilen gasgefüllter Luftballons. Der Antrag auf Genehmigung ist mindestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

4.9. Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so geschützt oder bearbeitet sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Acrylglas muss mindestens die Anforderungen nach DIN 4102 (B1) oder DIN EN 13501-1 (C) erfüllen und darf nicht brennend abtropfen.

4.10. Elektrogeräte, Beleuchtung

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und entwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Kaffeemaschinen usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen ausschließlich an nichtbrennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden. Strahler, Scheinwerfer und deren Versorgungsstrukturen wie Stromschienen oder ähnlichem sind einzeln mit Sicherungsseilen nach aktueller Norm zu sichern.

4.11. Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist verboten. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Späneabsaugungen oder Spänesilos sind mit selbsttätigen Löschanlagen oder trockenen Steigleitungen zu versehen. Zusätzlich ist ein geeigneter Feuerlöscher PG.1.2 DIN EN 3 vorzuhalten.

4.12. Schweißgeräte und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Halle nicht zulässig.

4.13. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter auf den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Veranstaltungsschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tag zu entsorgen.

4.14. Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist während Aufbau, Veranstaltungslaufzeit und Abbau verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

4.15. Feuerlöscher

Für jeden Veranstaltungsstand wird ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 empfohlen vorzuhalten. Es dürfen ausschließlich Wasser- oder Schaumlöscher mit aktuellem Prüfsiegel verwendet werden. Pulverlöscher sind lediglich bei Vorführungen mit brennbaren Gasen zugelassen. Für Bereiche mit Lichttechnik (Dimmer, etc.) oder Elektroverteilungen ab einer Gesamtleistung von mindestens 6 KW ist ein CO²-Feuerlöscher nach DIN EN3 oder DIN 14406 mit mindestens 5 kg Löschmittelmenge gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzustellen. Die Größe ist auf max. 12 kg beschränkt. Sollten auf Veranstaltungsständen Küchen vorhanden sein, sind entsprechend geeignete Feuerlöscher (Klasse A, B, F) vorzuhalten, wenn Fette und Öle erhitzt werden. Die Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre). Es besteht die Möglichkeit, geeignete und geprüfte Feuerlöscher über die Veranstaltungsleitung anzumieten. Die Veranstaltungsleitung behält sich vor, benutzte oder beschädigte Feuerlöscher in Rechnung zu stellen.

4.16. Anzeige- und Abnahmepflichtige Anlagen und Einrichtungen

Vorführungen, die mit offenem Feuer und starker Erwärmung verbunden sind, sind bei der Veranstaltungsleitung und bei der Brandschutzdirektion genehmigungspflichtig. Darunter fallen u.a. das Anzünden von Kerzen sowie Vorführungen von nicht elektrisch betriebenen Koch-, Grill-, Back- und Heizgeräten. Das gleiche gilt für nicht elektrisch betriebene Geräte, die der Standeigenversorgung dienen. Für Ölfeuerungen, Ölbrenner gelten die entsprechenden Verordnungen für brennbare Flüssigkeiten. Rauchgase, Abgase und Dämpfe müssen grundsätzlich aus der Halle geleitet werden. Dies darf nur vom entsprechenden Servicepartner der Veranstaltungsleitung vorgenommen werden. Petrolöl, Benzin o.ä. dürfen zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken wegen der Leuchtentzündlichkeit nicht verwendet oder gelagert werden. Alle Genehmigungsanträge müssen spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden.

4.17. Standüberdachung

Wird die Wirkung der Deckensprinkler durch Standabdeckungen, horizontal angeordnete Segel, Plafonds, o. ä. beeinträchtigt, müssen unter diesen Einrichtungen zusätzlich Sprinkler angebracht werden.

Auf zusätzliche Sprinkler kann verzichtet werden, wenn

- die Abdeckung max. 1 m breit ist,
- die Abdeckung sich bei max. 70 °C über eine Schmelzsicherung großflächig öffnet,
- die Abdeckung schwer entflammbar und vom Verband der Schadenversicherer zum horizontalen Einbau unter Sprinklerebenen zugelassen ist
- es sich bei der Abdeckung um eine Rasterdecke mit einem Öffnungsmaß von 1 x 1 cm handelt. Unter Berücksichtigung der Beleuchtungskörper und ähnlicher Einbauten muss das Öffnungsmaß dabei mind. 70 % betragen.

Die Verwendung von Kunststoffen für abgehängte Decken, Deckenbespannungen oder Deckenbekleidungen, die bei Wärmeeinwirkung brennend abtropfen, ist unzulässig. Entsprechende Nachweise sind der Veranstaltungsleitung rechtzeitig vor Beginn des Aufbaus zu übermitteln.

5. Standbaubestimmungen

5.1. Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Hierfür ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweisspflichtig.

5.2. Standbaugenehmigung

Bei der Gestaltung und Ausführung des Standes sind die vorliegenden technischen Richtlinien einzuhalten. Bei allen Standbauten ist es erforderlich, bis spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn maßstabsgerechte Zeichnungen zur Genehmigung bei der Veranstaltungsleitung einzureichen. Jegliche Schadenersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigungen der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstiger Unterlagen gegen die Veranstaltungsleitung, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen könnten, sind ausgeschlossen.

5.3. Anschlüsse und Geräte

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Veranstaltungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Veranstaltungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die Veranstaltungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung.

5.4. Beseitigung nicht genehmigter Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind und / oder den technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Veranstaltungsleitung berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

6. Standgestaltung

6.1. Barrierefreiheit

Beim Standbau sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für behinderte Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

6.2. Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Veranstaltungsleitung am Hallenboden markiert bzw. gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten zu informieren und gegebenenfalls seinen Standbauer zu unterrichten. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Maße kann nicht übernommen werden. Die Versorgungspunkte innerhalb der Standfläche müssen zugänglich bleiben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Standbegrenzungswände und Feuerlöschscheinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche. Jeder Aussteller und dessen Standbauer ist verpflichtet, sich vor Aufbaubeginn von dem ordnungsgemäßen Zustand seiner Standfläche zu überzeugen. Eventuelle Beschädigungen sind unverzüglich vor Beginn des Standaufbaus der Veranstaltungsleitung anzuzeigen. Alle nicht protokollierten Mängel werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers beseitigt.

6.3. Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenbauteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Bodenbeläge dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern) befestigt werden. Folgekosten bei Nichtbeachtung gehen zu Lasten des Ausstellers. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen bzw. -stützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut bzw. dekoriert werden. An Hallenwänden und Hallensäulen darf keine Beschriftung unmittelbar angebracht werden. Beschädigungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Ausstellers behoben.

6.4. Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Verankerungen und Befestigungen sind verboten. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur von der Veranstaltungsleitung erteilt werden. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Die Kosten der Wiederherstellung des Bodens trägt der Aussteller. Die Abluftplatten am Hallenrand dienen der Klimatisierung der Halle und dürfen nicht durch Bodenbeläge oder Bauten abgedeckt werden.

6.5. Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Bei der Gestaltung der Ausstellungsstände sind Standabgrenzungswände zu den Nachbarständen sowie Teppichböden zwingend vorgeschrieben. Eine Bauhöhe von 3,5 m darf

nicht überschritten werden. Sämtliche Rückwände sind zum Nachbarn hin sauber und neutral zu halten. Bebauungen bzw. Einrichtungen sind innerhalb der Standgrenzen so einzuordnen, dass Nachbaraussteller nicht beeinträchtigt werden. Der Aussteller verpflichtet sich die geschlossenen Standseiten mit blickdichtem Trennwand-System abzugrenzen. Die Trennwände (Octanorm weiß) können mit dem Serviceheft kostenpflichtig bestellt werden.

Für Abhängungen gilt ebenfalls eine maximale Bauhöhe von 3,5 m. Ausnahme sind reine Leuchten und Strahler, die bis maximal 4,5 m Höhe angebracht werden können. Leuchtkeben, Leuchtdekorationen oder ähnliches sowie Banner, Segel etc. – egal ob mit oder ohne Werbeaufdruck – zählen als Standbau und können daher maximal bis zu einer Höhe von 3,5 m angebracht werden. Bei Stoffabhängungen sind zudem die entsprechenden Bestimmungen für Brandschutz (siehe 4.1 und 4.17.) zu beachten.

6.6. Gefangene Räume

Die Standgestaltung ist so vorzunehmen, dass keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen. Gefangene Räume, die als Aufenthaltsräume genutzt werden (z. B. Büros) müssen jeweils einen unmittelbar ins Freie führenden Notausstieg (Fenster mindestens 60 cm breit und 100 cm hoch, Brüstungshöhe maximal 1,20 m) erhalten. Andernfalls dürfen sie von der jeweiligen Halle nur durch Glaswände abgetrennt werden, so dass optisch ein Raum erhalten bleibt.

6.7. Podeste

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 20 cm tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu sichern. Brüstungen, wie Umwehrungen und Geländer, müssen mindestens 110 cm hoch sein. Sie müssen mindestens aus einem Holm (Handlauf) und zwei Zwischenholmen bestehen. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 12 cm betragen.

7. Technische Sicherheitsbestimmungen

7.1. Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

7.2. Schäden

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Hallendecke, der Wände, des Fußbodens und der technischen Einrichtungen haftet der Aussteller. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter können nach dem Ende des offiziellen Abbaus auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt werden. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall der Veranstaltungsleitung gemeldet werden. Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers beseitigt.

7.3. Elektroinstallation

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse mit dem erforderlichen Übergabepunkt. Die Installation dieser Anschlüsse darf nur vom zuständigen Servicepartner der Veranstaltungsleitung durchgeführt werden. Den entsprechenden Bestellungen ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Der Stromverbrauch wird pauschal verrechnet und ist in den Anschlusskosten enthalten. Es ist untersagt, anstatt oder neben den bereitgestellten Anschluss-Übergabepunkten direkt von den Hallenverteilern Strom zu beziehen.

Die Stromversorgung steht ab Aufbaubeginn bis Abbauende zur Verfügung. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Anschlusspunkt gegen Beschädigung und Unfall zu schützen.

Elektroinstallationen innerhalb der Stände können entweder nach Bestellung vom zuständigen Servicepartner der Veranstaltungsleitung ausgeführt werden oder ab dem Übergabepunkt der Stände auch von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden.

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und der Berufsgenossenschaftlichen Verordnungen (BGV A3) auszuführen. Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch eine befähigte Person abgenommen und freigegeben ist. Ein Abnahmeprotokoll muss am Stand vorgehalten werden.

7.4. Wasser- und Abwasserinstallation

Wasser- und Abwasseranschlüsse sind in der Halle nicht möglich.

7.5. Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden. Abgasanlagen sind von der Veranstaltungsleitung schriftlich zu genehmigen und dürfen nur vom autorisierten Servicepartner durchgeführt werden.

7.6. Andere Gefahrenstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefährstoffhaltigen Baustoffen sowie radioaktiven Stoffen ist spätestens zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn bei der Veranstaltungsleitung zu beantragen.

7.7. Laseranlagen, Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen.

Der Betrieb von Laseranlagen, Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen ist genehmigungspflichtig und muss spätestens zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn beantragt werden.

7.8. Krane, Stapler

Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern im Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Sicherheits- und Haftungsgründe erfordern, dass Arbeitsbühnen, Stapler usw. ausschließlich über die Veranstaltungsleitung angefordert werden.

8. Abfall und Reinigung

8.1. Abfallentsorgung

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften besteht die Verpflichtung, Abfall zu vermeiden und nach verwertbaren Stoffen zu trennen sowie für eine sachgerechte Müllbeseitigung zu sorgen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht als Restmüll behandelt und dem Verursacher in Rechnung gestellt. Speisen und Getränke müssen in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wieder verwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Die Abfälle können entweder in Eigenregie und auf eigene Kosten außerhalb des Geländes entsorgt werden oder über das entsprechende Serviceheft-Formular bei der Veranstaltungsleitung beauftragt werden, die sachgerechte Abfallentsorgung gegen Gebühr vornimmt. Die Beauftragung anderer Unternehmen oder Dienstleister zur Müllentsorgung ist nicht zulässig.

Im Rahmen der verpflichtenden Entsorgungspauschale sind ein Müllsack (60 Liter) täglich inkl. dessen Entsorgung sowie die Entsorgung von max. je einen halben Kubikmeter Restmüll bei Auf- und Abbau enthalten.

Eine Entsorgung in Müllcontainer oder in sonstige Einrichtungen des Cruise Center Altona ist ausdrücklich untersagt. Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Standflächen nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu übergeben. Dies gilt insbesondere für Rückstände auf dem Hallenboden (z.B. Klebebandreste o.ä.). Abfälle, die in den Hallen verbleiben, werden nach Kubikmeter geschätzt und gemäß dem offiziellen Preisspiegel an den Aussteller verrechnet. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung aller Abfälle ist auch den vom Aussteller beauftragten Subunternehmern, den Veranstaltungsbauern und sonstigen am Stand beteiligten Partnern aufzuerlegen.

8.2. Sonder-Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, der Veranstaltungsleitung Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), zu melden und ihre ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Servicepartner zu veranlassen.

8.3. Sonstige Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

8.4. Reinigung / Reinigungsmittel

Der Aussteller ist verpflichtet, seine Standfläche nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu übergeben. Dies gilt besonders für Rückstände auf dem Hallenboden. Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

8.5. Umweltschäden

Umweltschäden / Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Veranstaltungsleitung zu melden.

Informationen zum Datenschutz über unsere Verarbeitung von Kunden- und Interessentendaten nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

acm medien und messen GmbH

Liebe Kundin, lieber Kunde, liebe Interessentin, lieber Interessent,

hiermit informieren wir Sie gem. Art. 13, 14 und 21 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre diesbezüglichen Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den angefragten bzw. vereinbarten Leistungen.

1. Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts

acm medien und messen GmbH
Perchtinger Straße 10
81379 München
service@acm.de
www.bim-messe.de

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

PROLIANCE GmbH / www.datenschutzexperte.de
Datenschutzbeauftragter
Leopoldstr. 21
80802 München
datenschutzbeauftragter@datenschutzexperte.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für den Zweck der Vertragsbegründung, -durchführung, -erfüllung sowie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Soweit zur Anbahnung oder Durchführung von Vertragsverhältnissen oder im Rahmen der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen die Angabe personenbezogener Daten erforderlich ist, ist Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO rechtmäßig. Soweit Sie uns eine ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten an Dritte, Auswertung von Daten für Marketingzwecke, werbliche Ansprache) erteilen, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (s. Ziffer 9 dieser Datenschutzinformation). Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentlichen Vertragszwecke hinaus zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). Darüber hinaus erfolgt eine Verarbeitung ggf. zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) von uns oder Dritten; hierüber werden wir Sie unter Angabe des berechtigten Interesses gesondert informieren, soweit dies gesetzlich vorgegeben ist.

4. Kategorien personenbezogener Daten

Wir verarbeiten Daten, die mit der Vertragsbegründung bzw. den vorvertraglichen Maßnahmen in Zusammenhang stehen. Dies können allgemeine Daten zu Ihrer Person bzw. Personen Ihres

Unternehmens sein (wie Namen, Anschrift und Kontaktdaten) sowie ggf. weitere Daten, die Sie uns im Rahmen der Begründung des Vertrags übermitteln.

5. Quellen der Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Kontaktaufnahme bzw. der Begründung des Vertragsverhältnisses oder im Rahmen vorvertraglicher Maßnahmen von Ihnen erhalten.

6. Empfänger der Daten

Wir geben Ihre personenbezogenen Daten innerhalb unseres Unternehmens ausschließlich an die Bereiche weiter, die diese Daten zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten bzw. zu der Umsetzung unseres berechtigten Interesses benötigen.

Wir können Ihre personenbezogenen Daten an mit uns verbundene Unternehmen übermitteln, soweit dies im Rahmen der unter Ziffer 3 der Datenschutzinformation dargelegten Zwecke und Rechtsgrundlagen zulässig ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden in unserem Auftrag auf Basis von Auftragsverarbeitungsverträgen nach Art. 28 DSGVO verarbeitet. In diesen Fällen stellen wir sicher, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt. Die Kategorien von Empfängern sind in diesem Fall Druckereien.

Eine Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Unternehmens erfolgt ansonsten nur, soweit gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder gebieten, die Weitergabe zur Abwicklung und somit zur Erfüllung des Vertrages oder, auf Ihren Antrag hin, zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen erforderlich ist, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Staatsanwaltschaft, Polizei, Aufsichtsbehörden, Finanzamt) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Empfänger, an die die Weitergabe zur Vertragsbegründung oder -erfüllung unmittelbar erforderlich ist, wie z. B. Druckereien.
- Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

7. Übermittlung in ein Drittland

Eine Übermittlung in ein Drittland ist nicht beabsichtigt.

8. Dauer der Datenspeicherung

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst bzw. zur Erfüllung der vertraglichen Zwecke.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den

§§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

9. Ihre Rechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Mitteilung nach Art. 19 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Das Beschwerderecht besteht unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs.

Sofern die Verarbeitung von Daten auf Grundlage einer Einwilligung durch Sie beruht, sind Sie gem. Art. 7 DSGVO berechtigt, die Einwilligung in die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Bitte beachten Sie, dass wir bestimmte Daten für die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben ggf. für einen bestimmten Zeitraum aufbewahren müssen.

10. Erforderlichkeit der Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zur Vertragsbe-gründung, -erfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen ist in der Regel weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Sie sind also nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Allerdings ist die Bereitstellung personenbezogener Daten für die Entscheidung über einen Vertragsabschluss, die Vertragserfüllung oder für vorvertragliche Maßnahmen in der Regel erforderlich. Sie sollten und müssen immer nur solche personenbezogenen Daten bereitstellen, die für den Vertragsschluss, die Vertragserfüllung bzw. vorvertragliche Maßnahmen erforderlich sind. Soweit Sie uns keine personenbezogenen Daten bereitstellen, können wir ggf. keine Entscheidung im Rahmen vertraglicher Maßnahmen treffen.

11. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung oder Durchführung der Geschäftsbeziehung sowie für vorvertragliche Maßnahmen nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren bzw. Ihre Einwilligung einholen, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Hamburg, November 2021

Widerspruchsrecht

Soweit die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten aufgrund von Art. 6 Abs 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen erfolgt, haben Sie gem. Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung dieser Daten einzulegen. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Zur Wahrung Ihrer Rechte können Sie uns jederzeit unter den oben genannten Daten kontaktieren.